



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 14.07.2022

Aktueller Stand der inklusiven Bildung in Hessen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen (siehe Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention). Auch in Hessen hat sich die Landesregierung damit verpflichtet, Maßnahmen für eine gute inklusive Beschulung umzusetzen. Hessen hat daher im Jahr 2012 den Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgesetzt.

Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung aus 2020 weist allerdings darauf hin, dass bei der inklusiven Beschulung in den letzten Jahren deutschlandweit kaum Fortschritte erzielt wurden. Zudem gehört Hessen zu den Bundesländern, in denen die Exklusionsquote bis 2030 voraussichtlich wieder steigen wird (siehe Bertelsmann-Stiftung (2020): Inklusive Bildung zwischen Licht und Schatten: Eine Bilanz nach zehn Jahren inklusiven Unterrichts, S. 31).

Gute inklusive Bildung im Sinne einer individuellen Förderung für alle Schülerinnen und Schüler kann nur gelingen, wenn hierfür ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen. In § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) wird daher festgelegt, dass einer Schule für jeweils sieben Schülerinnen oder Schüler mit entsprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung rechnerisch zusätzliche Förderschullehrerstunden im Umfang einer Lehrerstelle zustehen. Auf der Grundlage einer Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde erhält eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zudem eine weitere zusätzliche personelle schülerbezogene Stundenzuweisung von bis zu sieben Förderschullehrerwochenstunden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Bei der Beschulung eines jeden Kindes ist es das Ziel der Hessischen Landesregierung, dass jedes Kind die bestmögliche Förderung erhält, um gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren und ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Hierbei tritt die Hessische Landesregierung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein. Es gilt, jedes Kind in seinen individuellen Möglichkeiten einzeln zu betrachten und dem Elternwunsch im Sinne der Wahlfreiheit weitgehend zu entsprechen. Sowohl die inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule als auch die Beschulung an der Förderschule kann je nach Situation des Kindes und Entscheidung der Eltern eine geeignete Form der Beschulung sein. Ablehnungen des Elternwunsches gilt es dabei zu vermeiden.

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die inklusive Bildungslandschaft in Hessen erheblich verändert und deutlich weiterentwickelt. So wurde zunächst das Hessische Schulgesetz (HSchG) nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2012 novelliert. Nach § 51 HSchG findet die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung einer Förderschule statt.

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) wurde 2012 grundlegend überarbeitet und setzt in Hessen den rechtlichen Rahmen für die inklusive Beschulung. Auf der Grundlage der VOSB können Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht grundsätzlich an allgemeinen Schulen eingesetzt werden.

Dass diese Änderungen in der Praxis der inklusiven Beschulung in den letzten Jahren eine große Wirkung entfaltet haben, verdeutlichen die entsprechenden Zahlen. So wurden im Schuljahr 2010/2011 noch 213 Anträge auf gemeinsamen Unterricht, dem Vorläufer des inklusiven Unterrichts, abgelehnt. Im Laufe der Jahre ist die Anzahl der Ablehnungen einer inklusiven Beschulung kontinuierlich gesunken und lag im Schuljahr 2020/2021 bei nur noch sieben. Dies zeigt deutlich, dass die UN-Behindertenrechtskonvention mit großer Entschlossenheit umgesetzt und der inklusive Unterricht von den Lehrkräften mit großem Engagement verwirklicht wird. Auch die Stellen für Förderschullehrkräfte wurden in Hessen in den letzten Jahren konsequent ausgebaut. Standen im Schuljahr 2011/2012 noch 3.859,2 Stellen für Förderschullehrkräfte zur Verfügung, sind es im Schuljahr 2022/2023 4882,7 Stellen für die sonderpädagogische Förderung in der Inklusion und an Förderschulen. Zum Schuljahr 2022/2023 kamen nochmals 50 Stellen für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen hinzu.

§ 13 VOSB regelt die personellen Möglichkeiten der inklusiven Beschulung. Die Regelung des § 13 Abs. 2 VOSB bezieht sich auf die allgemeine Schule und stellt eine landesweite Vorgabe ab dem Jahr 2012 dar. Einer Schule stehen demnach rein rechnerisch für jeweils sieben Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zusätzliche Förderschullehrkräftestunden im Umfang einer Lehrkräftestelle zu. Nach § 13 VOSB Abs. 3 erhält eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine weitere zusätzliche personelle schülerbezogene Stundenzuweisung von bis zu sieben Wochenstunden für Förderschullehrkräfte. Voraussetzung hierfür ist eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach § 54 HSchG Abs. 7.

Um die inklusive Beschulung an hessischen Schulen bestmöglich und im Hinblick auf die individuellen Bedarfslagen flexibel umsetzen zu können, arbeiten seit dem Schuljahr 2016/2017 alle Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulträger, der Schulpsychologie, der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie weiteren fachbezogenen Beraterinnen und Beratern in regionalen Bündiskonferenzen zusammen. Sie schaffen landesweit verlässliche Strukturen der schulischen Inklusion für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, sichern die Wahlfreiheit der Eltern und legen gemeinsam Kriterien fest, nach denen die Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht eingesetzt werden.

Gemäß der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) werden in insgesamt 90 inklusiven Schulbündnissen regional-spezifische Kriterien zur Verteilung der Ressourcen zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts erörtert und gemeinsam verbindlich festgelegt. Diese Entscheidungen werden damit in gemeinsamer Verantwortung aller hessischen Schulleiterinnen und Schulleiter getroffen. Die flexible Zuweisung von Förderschullehrkräftewochenstunden führt dazu, dass vor Ort die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich berücksichtigt werden können. Grundsätzlich steht für den inklusiven Unterricht hessenweit die in der VOSB vorgesehene, rechnerische Stundenanzahl für Förderschullehrkräfte zur Verfügung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu?

Die Hessische Landesregierung misst der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen sehr großen Stellenwert bei. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 hat Hessen noch im gleichen Jahr die Weichen für die Erstellung eines Aktionsplans gestellt. Der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Jahr 2012 veröffentlicht und bildet seither die Leitlinie für die Hessische Landesregierung, um in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern.

Das Ziel von Bildung und Erziehung ist, dass jedes einzelne Kind seine Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten und sich aktiv am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beteiligen kann. Das bedeutet, dass die schulische Bildung die Aufgabe hat, einerseits Teilhabe am Lern- und Lebensraum Schule zu ermöglichen und andererseits auf die zukünftige gesellschaftliche Teilhabe vorzubereiten.

Bei der Umsetzung des Hessischen Aktionsplans ist es für das Hessische Kultusministerium maßgeblich, dass der Blick auf die individuelle Entwicklung und bestmögliche Förderung des einzelnen Kindes gerichtet bleibt.

Frage 2. Wie ordnet die Landesregierung das Ergebnis der Bertelsmann-Studie, dass in Hessen der Anteil der exklusiv beschulten Kinder bis 2030 voraussichtlich weiter zunehmen wird, ein?

Die Hessische Landesregierung nimmt die Ergebnisse der Bertelsmann-Studie zur Kenntnis und bezieht sie in die weiteren Überlegungen mit ein. Hessen hält an dem im HSchG verankerten grundsätzlichen Wahlrecht der Eltern in Bezug auf den Förderort für ihr Kind – allgemeine Schule oder Förderschule – fest. Auch die Förderschulen ermöglichen Bildungsbeteiligung, bieten Abschlüsse und bereiten auf den Übergang von der Schule ins Berufsleben vor.

Im bundesweiten Vergleich liegt die Förderschulbesuchsquote in Hessen seit 2018 bei 3,4 %. Dies stellt einen verhältnismäßig geringen Wert dar. Die Förderschulbesuchsquote liegt gemäß der Statistik der Kultusministerkonferenz bundesweit bei 4,3 %.

Frage 3. Wie vielen allgemeinbildenden Schulen in Hessen steht rechnerisch (nach den Vorgaben der VOSB) mindestens eine Stelle für die sonderpädagogische Förderung zu?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Aus § 13 VOSB leitet sich kein Rechtsanspruch für eine an einer Schülerzahl mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung orientierte Stellenzuweisung pro Schule ab. Grundsätzlich steht für den inklusiven Unterricht die in der VOSB vorgesehene, rechnerische Stundenanzahl für Förderschullehrkräfte hessenweit zur Verfügung.

Gemäß der Verordnung zur Gestaltung der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) werden in insgesamt 90 inklusiven Schulbündnissen regional-spezifische Kriterien zur Verteilung der Ressourcen zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts erörtert und gemeinsam verbindlich festgelegt. Diese Entscheidungen werden damit in gemeinsamer Verantwortung aller hessischen Schulleiterinnen und Schulleiter getroffen. Deshalb können die Entscheidungen des inklusiven Schulbündnisses an einzelnen Schulen dazu führen, dass die Ist-Versorgung mit Förderschullehrkräftewochenstunden von der starren rechnerischen Größe abweicht. Diese flexible Bereitstellung von Förderschullehrkräftewochenstunden führt dazu, dass gemäß den gegebenen sonderpädagogischen Förderbedarfen vor Ort auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann.

Die inklusiven Schulbündnisse verfolgen das Ziel, dass Förderschullehrkräfte möglichst mit vollem Stundendeputat an der allgemeinen Schule tätig sind. Der Inklusionsgedanke wird dadurch gestärkt, dass jeder Grundschule pro 250 Schülerinnen und Schülern mindestens eine Förderschullehrerstelle fest zugewiesen werden kann. Von dieser Möglichkeit machen im Schuljahr 2022/2023 38 Grundschulen Gebrauch. Seit dem Schuljahr 2022/2023 wird das Konzept der sonderpädagogischen Grundzuweisung zudem an 18 Schulen der Sekundarstufe I im Rahmen eines Piloten ermöglicht.

Eine pauschale und zentrale Festlegung einer Stellenzahl zur sonderpädagogischen Förderung pro Schule, die sich ausschließlich an Schülerzahlen mit einem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung orientiert und weder vorbeugende Maßnahmen noch schulübergreifende Fördermaßnahmen und Projekte zulässt, wäre hingegen nicht zielführend, da somit den individuellen Bedarfslagen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler vor Ort nicht entsprochen werden könnte.

Frage 4. An wie vielen Schulen weicht das Soll der Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung vom Ist ab? (Bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk.)

Frage 5. Wie groß ist die Differenz der Abweichung im Schnitt?

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

Der Durchschnittswert beim Soll-Ist-Abgleich der Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung betrug zum Stichtag 27. Juli 2022 im landesweiten Durchschnitt -2,6 Wochenstunden, wobei es aufgrund der individuellen Zuweisungen vor Ort zu Unter- bzw. Überversorgung kommen kann.

Frage 6. Wie viele Stellen von Lehrkräften für Förderpädagogik sind in Hessen derzeit unbesetzt?

Zum Stichtag 1. Juni 2022 waren 159,74 von 4.835,2 Stellen von Lehrkräften für Förderpädagogik nicht besetzt, was rund 3 % der Stellen entspricht.

Frage 7. Wie viele Lehrkräfte ohne zweites Staatsexamen für die Förderschule arbeiten in Hessen in Förderschulen sowie der inklusiven Bildung?

Im Schuljahr 2021/2022 waren zum Stichtag 1. Oktober 2021 an öffentlichen Förderschulen und in der inklusiven Bildung an öffentlichen allgemeinen Schulen insgesamt 1.548 Lehrkräfte beschäftigt, die über keine Zweite Staatsprüfung für Förderschulen verfügen. Hierunter sind Lehrkräfte mit einer Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Lehramt, zum Beispiel Haupt- und Realschullehrkräfte.

Frage 8. Wie stellt sich der Umsetzungsstand des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Schule und Bildung dar?

Der Umsetzungsstand des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Schule und Bildung stellt sich am Maßstab der darin formulierten Ziele wie folgt dar:

Ein zentrales Ziel des Aktionsplans ist es, den Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an Grundschulen und weiterführenden Schulen zu erhöhen und die Förderschulbesuchsquote von 4,31 % auf 4 % zu senken. Dieses Ziel wurde erstmals im Schuljahr 2014/2015 erreicht. Im Schuljahr 2021/2022 lag diese Quote bei nur noch 3,4 %.

Ein weiteres Ziel war das Schaffen inklusiver Angebote für jeden Förderschwerpunkt an sämtlichen Schulformen in allen Schulamtsbereichen. Dieses Ziel wurde ab dem Schuljahr 2016/2017 mit der sukzessiven Einbindung aller hessischen Schulen in inklusive Schulbündnisse verwirklicht, um den Elternwunsch nach einer inklusiven Beschulung zu verwirklichen. Mit den inklusiven Schulbündnissen ist zum Schuljahr 2019/2020 eine flächendeckende inklusive Bildungslandschaft entstanden, in der alle Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden und beruflichen Schulen miteinander kooperieren und arbeiten.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der inklusiven Schulbündnisse beraten in Bündniskonferenzen und treffen Entscheidungen, um gemeinsam die Ziele für die Ausgestaltung der inklusiven Beschulung unter Berücksichtigung des Elternwunsches zu erreichen.

Weiterhin wurde auch das Ziel erreicht, dass in allen Staatlichen Schulamtsbezirken Ansprechpartnerinnen und -partner zur Beratung und Unterstützung einer inklusiven Beschulung für Eltern zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist es ein Ziel des Aktionsplans, dass Förderschulen ihre Angebote schrittweise unter das Dach der allgemeinen Schule zur wohnortnahen inklusiven Beschulung verlagern. Auch dieses Ziel konnte mit der Implementierung sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren, die allgemeine Schulen beraten, erreicht werden. Zudem wird Grundschulen ab einer Größe von 250 Schülerinnen und Schülern eine sonderpädagogische Grundzuweisung ermöglicht. Seit dem Schuljahr 2022/2023 wird das Konzept der sonderpädagogischen Grundzuweisung auch an Schulen der Sekundarstufe I im Rahmen eines Piloten ermöglicht.

Außerdem wurden im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 37.482 Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen mit Maßnahmen vorbeugender sonderpädagogischer Beratung und Förderung im inklusiven Unterricht gefördert.

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind gemäß dem Aktionsplan auf die Teilhabe am Berufs- und Arbeitsleben vorzubereiten sowie zur selbstständigen Lebensgestaltung zu befähigen. Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) ist gleichermaßen für Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen wie auch in der inklusiven Beschulung gültig und sieht keine Differenzierung vor. Hierbei unterstützen zwei zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf. Mit „Startbereit! Für deinen Weg in die Ausbildung“ erfolgt eine zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch das Hessische Kultusministerium und die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen sowie die Stiftung ProRegion. Das Projekt wurde seit 2009 in sieben Projektphasen auf der Grundlage gemeinsamer Vereinbarungen vom Berufsbildungswerk Südhessen durchgeführt. Dieses Projekt bietet eine vertiefte Eignungsfeststellung mit einer anschließenden Auswertung, die speziell auf Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zugeschnitten ist. Das Folgeprojekt 2022 bis 2024 wendet sich an 210 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen in der Berufsfindungsphase in Förderschulen und in der inklusiven Beschulung.

Zur Verstetigung der Initiative Inklusion hat das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Landeswohlfahrtsverband mit der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ 2018 darüber hinaus eine verbindliche Vereinbarung getroffen. Entsprechend dieser Vereinbarung wird jährlich bis zu 200 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören und Sehen die Möglichkeit eröffnet, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein zweites Betriebspraktikum zu absolvieren. Bei dieser Praktikumsbetreuung werden die Lehrkräfte von externen Dienstleistern sowie dem Integrationsfachdienst und Berufsbildungswerk Karben unterstützt und entlastet. Die externen Dienstleister kennen den Arbeitsmarkt und können somit die Schülerinnen und Schüler bei der Praktikumsakquise erfolgreich unterstützen und im Betriebspraktikum fachspezifisch ebenso begleiten wie nach der Schule auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zudem wurde gemeinsam mit der Lehrkräfteakademie ein Gesamtkonzept „Fortbildung für die sonderpädagogische Förderung und Inklusion“ erarbeitet und ab 2019 eingeführt. Das Konzept wurde gemeinsam mit Schulleitungen, der Lehrkräfteakademie und dem Kultusministerium entwickelt.

Frage 9. Inwiefern plant die Landesregierung eine Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?

Derzeit steht das Ministerium für Soziales und Integration mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in engem Austausch, um den Aktionsplan der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2023 zu überarbeiten.

Wiesbaden, 21. November 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Datenart	Schuljahr 2021/2022	Planung Schuljahr 2022/2023	Differenz Ustd
	Unterrichtsstunden zum 01.06.2022	Unterrichtsstunden zum 01.10.2022	Unterrichtsstunden zum 01.10.2022
SOLL gemäß Zuweisung (2021/2022 und 2022/2023)	152.915,01	156.208,27	3.293,26
IST SAP PA (zum 20.07.2022 und 01.10.2022)	148.882,06	141.965,47	-6.916,59
Saldo durch PLM zum Stichtag	-351,78	12.487,01	12.838,79
IST-Planung zum Stichtag	148.530,28	154.452,48	5.922,20
Delta	-4.384,73	-1.755,79	2.628,94
Stunden in Stellen umgerechnet	-159,74	-63,96	